Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3578

21.01.80

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. November 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern
— Drucksache 8/3224 —

A. Problem

Das deutsch-schweizerische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern von 1931/1959 entspricht nicht mehr den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen der internationalen Vertragspraxis und auf dem Gebiet des deutschen Erbschaftsteuer- und Außensteuerrechts. Das Abkommen bedarf daher der Revision.

B. Lösung

Das Abkommen vom 30. November 1978 enthält diesen Entwicklungen gerecht werdende Regelungen, durch die eine angemessenere Aufteilung der Besteuerungsrechte beider Staaten erreicht werden soll. Insbesondere wird die bisherige Freistellungsmethode weitgehend durch die Anrechnungsmethode ersetzt. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

keine

D. Kosten

Kosten entstehen nicht. Das Abkommen führt zu — allerdings nicht schätzbaren — Mehreinnahmen bei den Ländern.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3224 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Januar 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Dr. Kreile
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 8/3224 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 180. Sitzung vom 18. Oktober 1979 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 16. Januar 1980 beraten hat.

Das vorliegende Abkommen mit der Schweiz enthält Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer. Es ersetzt die gegenwärtig noch bestehenden, aus dem Jahr 1931 stammenden Regelungen durch ein weitgehend dem OECD-Musterabkommen nachgebildetes Vertragswerk, das ähnlich wie das allgemeine Doppelbesteuerungsabkommen von 1971 auch Sonderregelungen für Personen mit Doppelwohnsitz und für Abwanderer enthält, die im Anschluß an das deutsche Außensteuergesetz fortentwickelt werden.

In dem Abkommen wird zwar die Anknüpfung an den Wohnsitz des Erblassers als Grundsatz bestätigt. Artikel 10 enthält jedoch eine wesentliche Abweichung vom OECD-Musterabkommen, das die Staatsangehörigkeit nur als einen letzten Anknüpfungspunkt kennt, wenn andere versagen. Verstirbt ein Schweizer Staatsangehöriger an seinem Wohnsitz in der Bundesrepublik, so wird sein Grundbesitz in der Schweiz von der deutschen Steuer nicht erfaßt. Diese auf Drängen der Schweiz aufgenommene ungewöhnliche Regelung wurde im Ausschuß intensiv diskutiert und als sehr kritisch angesehen; sie wurde jedoch letztlich im Gesamtzusammenhang dieses Abkommens, das auch speziellen Anliegen des deutschen Fiskus entgegenkommt, toleriert.

Der Ausschuß begrüßt, daß die bisher zu Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehene Freistellungsmethode weitgehend durch die Anrechnungsmethode ersetzt wird.

Der Steuerverzicht der Bundesrepublik Deutschland hält sich in engen Grenzen; er ist gegenüber den bisher geltenden Regelungen nach dem deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen von 1931/1959 erheblich eingeschränkt. Inwieweit sich daraus ein haushaltswirtschaftlich ins Gewicht fallendes Mehraufkommen ergibt, ist allerdings nicht abzuschätzen.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 16. Januar 1980

Dr. Kreile
Berichterstatter